



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 23

Rathenow, 2016-02-04

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachung von Bodendenkmälern
nach § 3 Abs. 4 BbgDSchG** 1

**Öffentliche Bekanntmachung einer
Sitzung des Kreisausschusses** 9

**Beschlüsse des Kreistages des
Landkreises Havelland vom 07.12.2015** 9

**Beschlüsse des Kreistages des
Landkreises Havelland vom 14.12.2015** 18

Bekanntmachung von Bodendenkmälern nach § 3 Abs. 4 BbgDSchG

Die hier aufgeführten Bodendenkmale beinhalten mehr als 20 Verfügungsberechtigte und werden somit im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Havelland bekannt gegeben. In die Denkmalliste kann beim

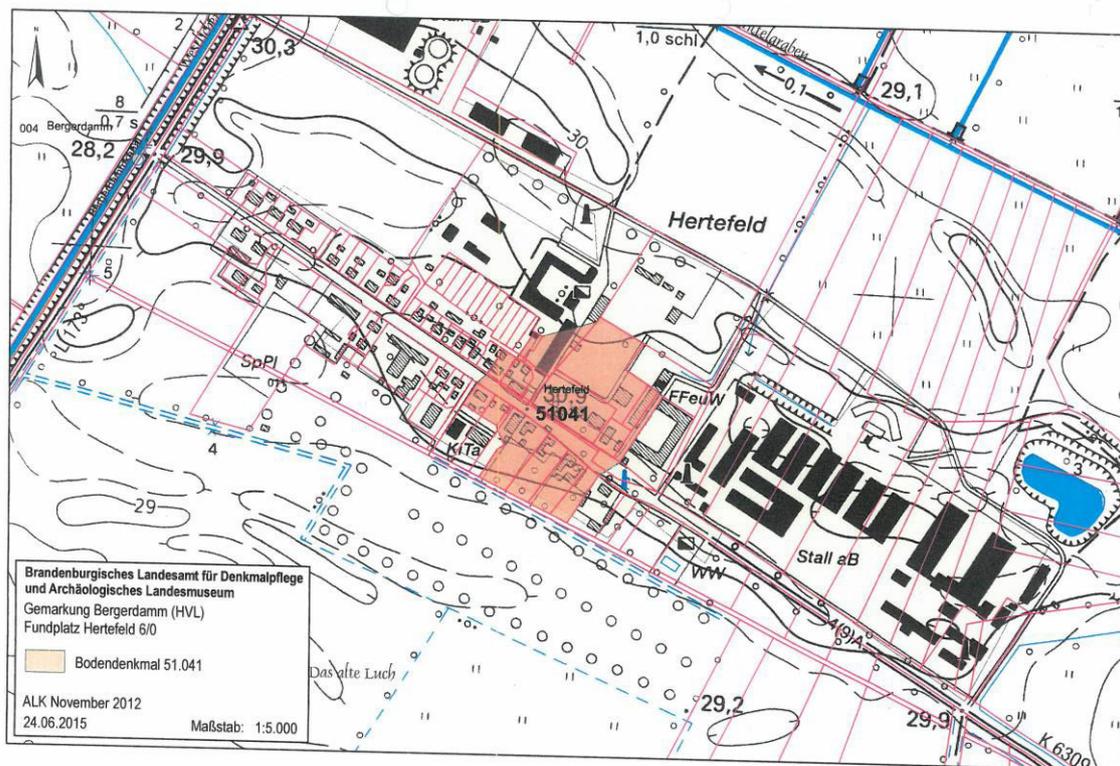
Landkreis Havelland
Untere Denkmalschutzbehörde
Dienststelle Nauen
Goethestraße 59/60

eingesehen werden.

Bodendenkmal - Nummer: 51.041 Gemarkung Bergerdamm / Hertefeld , Flur 11

Der Ort Hertefeld ist eine klassische Guts- bzw. Vorwerkssiedlung, die im Jahre 1745 erstmals urkundlich als Hertefeld erwähnt wird. Die ursprüngliche Gründung kann, weiteren schriftlichen Quellen zufolge, jedoch auch bis auf um 1724 zurückgehen . Um 1750 erstand am Gut ein neuer Ort mit vier Familien. Aufgrund seiner großen Entfernung zum eigentlichen Amtssitz wurde das Vorwerk bald verpachtet.

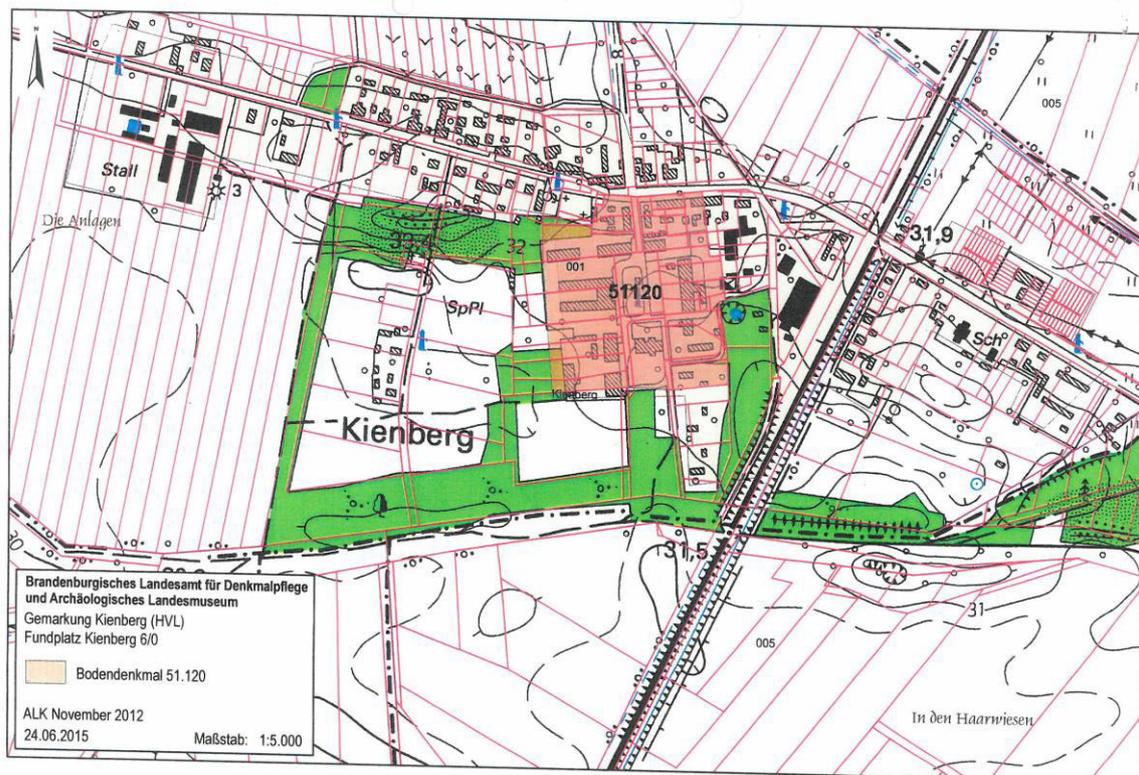
Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des durch schriftliche und kartografische Quellen nachgewiesenen neuzeitlichen Ortskerns (Gutssiedlung) von Hertefeld . Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche konservierten Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten.



Bodendenkmal - Nummer: 51.120
Gemarkung Kienberg , Flur 1

Der Ort Kienberg ist eine klassische Guts- bzw. Vorwerkssiedlung, die im Jahr 1745 erstmals urkundlich erwähnt wird. Die ursprüngliche Gründung kann weiteren schriftlichen Quellen zufolge , jedoch auch bis auf das Jahr 1730 zurückgehen . Aufgrund seiner großen Entfernung zum eigentlichen Amtssitz Königshorst wurde das Vorwerk bald verpachtet.

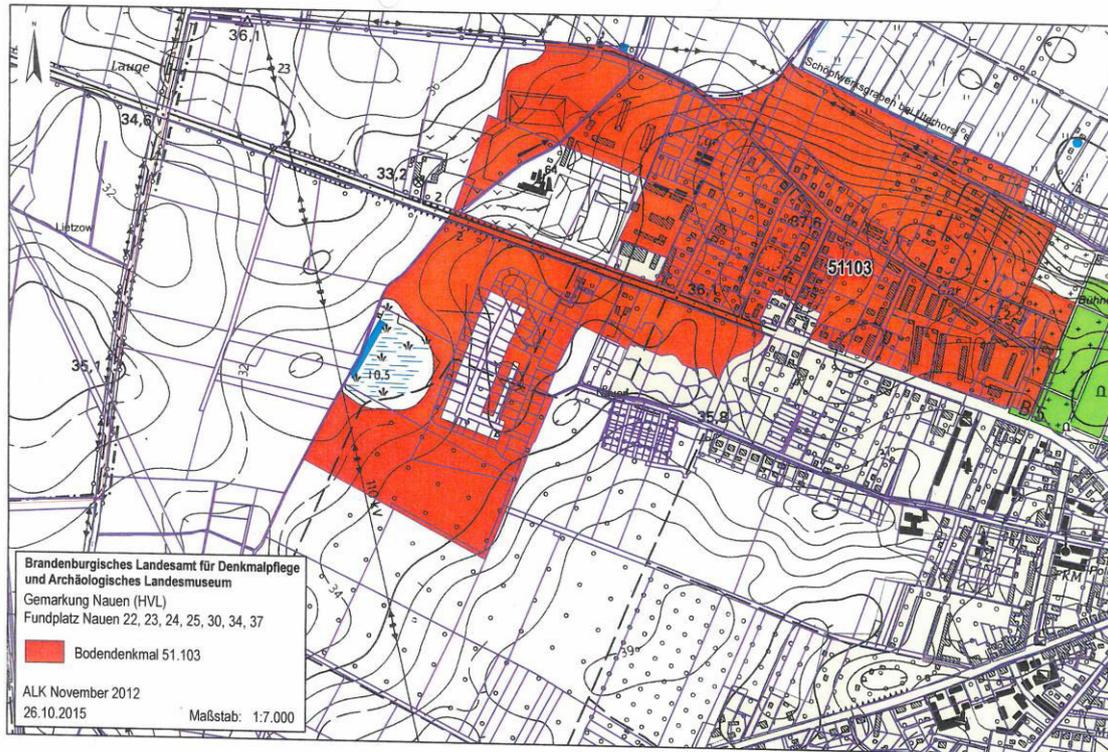
Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des durch schriftliche, kartografische und archäologische Quellen nachgewiesenen neuzeitlichen Ortskern (Gutssiedlung) von Kienberg als auch auf mögliche vorangegangene Aktivitäten, die durch die siedlungsgünstige Lage und durch die angrenzende urgeschichtliche Bodendenkmäler (Bdm- Nr. 50.740 ; 50.741) zu erwarten sind.



Bodendenkmal – Nummer: 51.103
Gemarkung Nauen , Flur 18 und 20

Bei dem ausgewiesenen Bereich handelt es sich um einen mehrperiodigen Siedlungsplatz, der kontinuierlich vom Neolithikum (Jungsteinzeit) über die bronze- und Eisenzeit, die römische Kaiserzeit, die Völkerwanderungszeit , das slawische Mittelalter sowie in geringerem Maße über das deutsche Mittelalter bis in die Neuzeit hinein genutzt wurde .

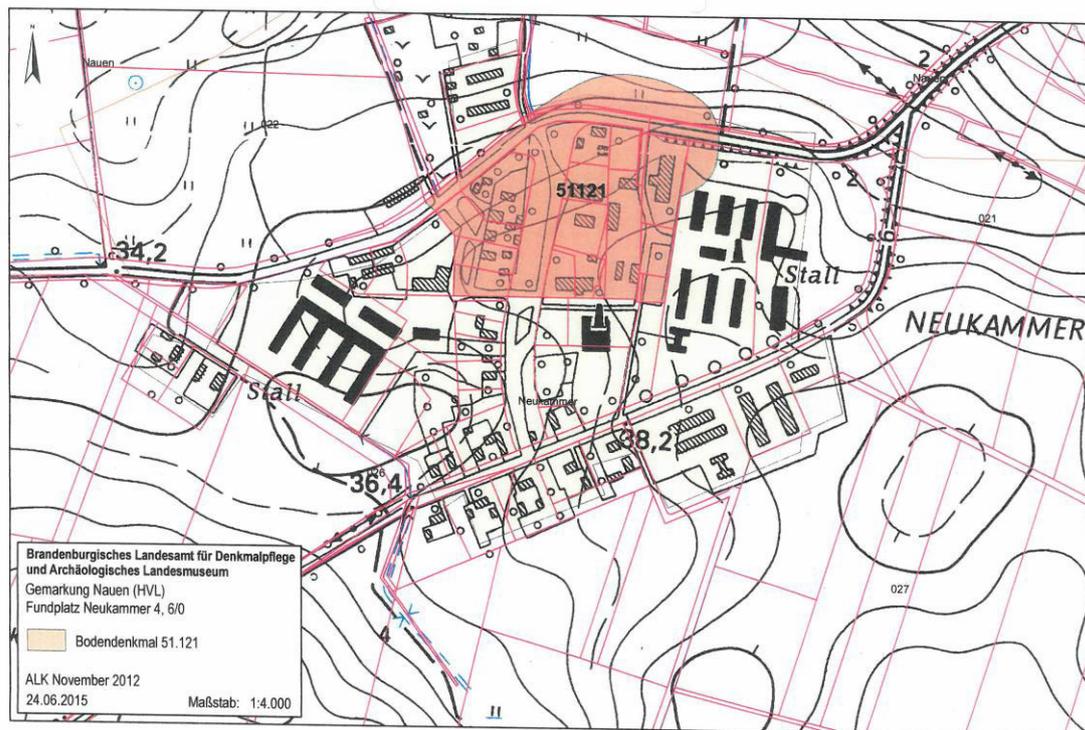
Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der durch archäologische Funde und Erdbefunde nachgewiesen mehrphasigen Siedlungen des Neolithikums/ Jungsteinzeit , der Bronze-und Eisenzeit , der römischen Kaiserzeit sowie des slawischen Mittelalters und der Neuzeit . Ferner erstreckt sich der Schutz auf das slawische Gräberfeld sowie auf derzeit nicht näher bestimmten Aktivitäten der Völkerwanderungszeit und des deutschen Mittelalters.



Bodendenkmal - Nummer: 51.121
Gemarkung Nauen / Neukammer , Flur 21, 22 und 26

Der ursprüngliche deutsch – mittelalterliche Ort Nycamer oder Neukammer wurde im Jahr 1329 erstmals urkundlich erwähnt. Jedoch fiel das Dorf bereits wenig später wüst (um 1349/50)- wahrscheinlich durch die verheerenden Folgen der Pest . Bald nach Aufgabe des Ortes avancierte die seit der Mitte des 14.Jh. bestehende St. Marienkirche Neukammer zu einer bedeutenden Wallfahrtskirche.

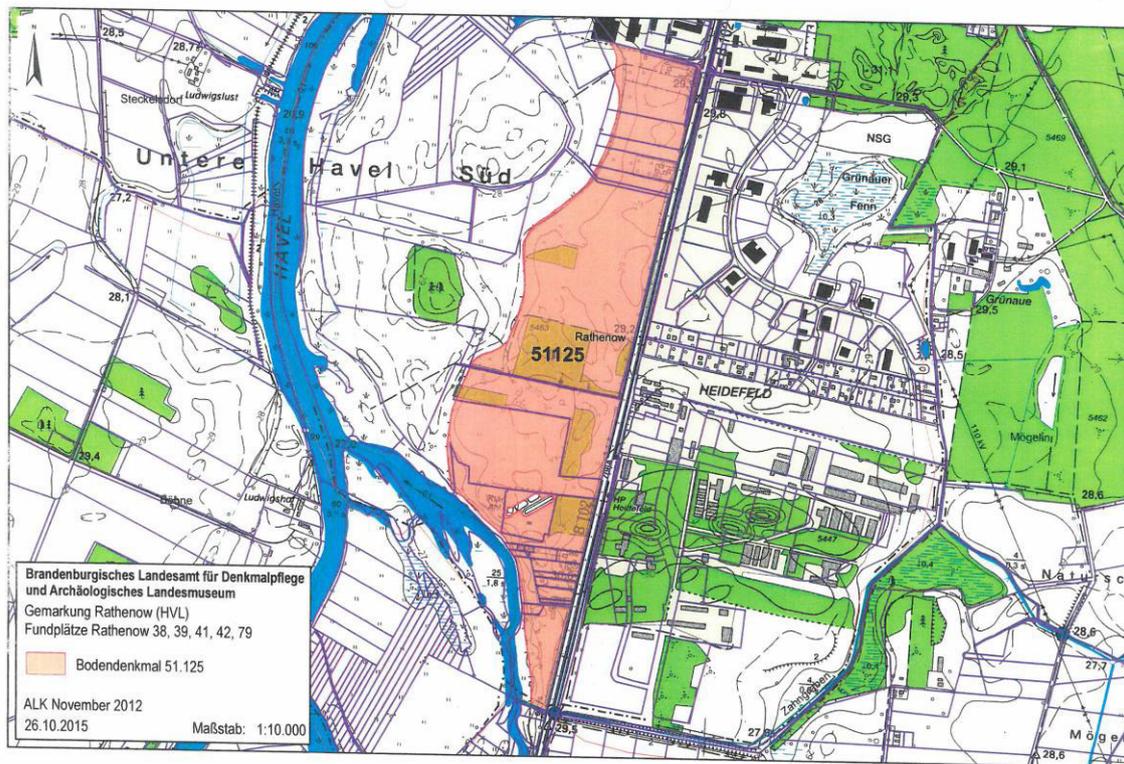
Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindlichen Denkmalsubstanz der durch schriftliche, kartografische und archäologischen Quellen nachgewiesenen deutsch- mittelalterlichen Wüstung (inkl. der bis in die Neuzeit genutzten Kirche nebst Friedhof) sowie auf die anschließende frühneuzeitliche bis neuzeitliche Guts-/bzw. Vorwerkssiedlung als auch auf die Überreste der vorangegangenen slawischen Siedlung .



Bodendenkmal – Nummer: 51.125
Gemarkung Rathenow, Flur 47

Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um ein sehr siedlungsgünstig gelegenes Areal an einem Westhang in unmittelbarer Gewässernähe. Der gesamte Bereich wurde von den Steinzeiten bis in die Neuzeit nachweislich sehr intensiv genutzt. Die verschiedenen Besiedlungsphasen und Besiedlungsareale gehen mitunter fließend ineinander über oder überlagern sich. Aus diesem Grund wurden sie zu einem Bodendenkmal zusammengefasst.

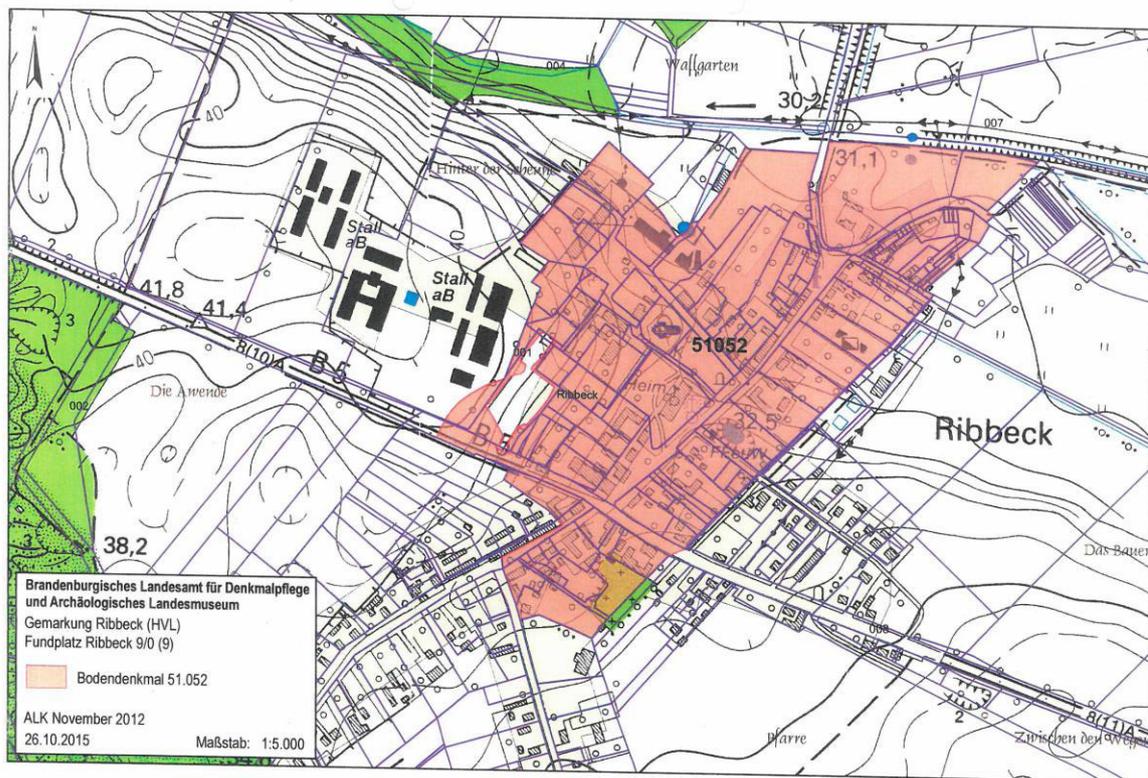
Der Schutz erstreckt sich sowohl auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertätig nicht mehr sichtbaren, jedoch durch archäologische Funde und Befunde nachgewiesenen Rast- und Werkplatz der Steinzeit im Allgemeinen und des Mesolithikums im Speziellen, die Siedlung des Neolithikums, die Siedlung und das Urnengräberfeld der Bronzezeit sowie die verschiedenen mehrperiodigen Siedlungsbereiche als auch auf die, sich an verschiedenen Stellen andeutenden, nachfolgenden Aktivitäten während des slawischen und deutschen Mittelalters und auch der Neuzeit.



Bodendenkmal – Nummer: 51.052
Gemarkung Ribbeck , Flur 1, 7 und 8

Der deutsch – mittelalterliche Ort Ribbeck wurde in historischen Dokumenten erstmals für das Jahr 1335 als „Ridbeck“ erwähnt . Bei der Ortschaft handelt sich ursprünglich um ein Straßendorf, welches durch eine Gutsbildung im Jahre 1821/22 seine ursprüngliche Form veränderte. Das frühneuzeitliche Gutshaus liegt im Ortszentrum auf westlicher Seite der Theodor – Fontane – Straße. Der einstmals eingeschossige Bau wurde im Jahre 1893 umfangreich zu einem Herrenhaus/ Schloss umgebaut. Unweit nordwestlich des Gutsbereiches steht die frühneuzeitliche Kirche die Anfang des 18. Jahrhunderts als massiver Putzbau, in Saalform errichtet wurde. Die Ausdehnung der deutsch-mittelalterlichen bis frühzeitlichen Ortslage Ribbecks lässt sich im historischen Kartenmaterial noch gut nachvollziehen. Dieses bildet mit anderen Quellen die Grundlage der Ausweisung.

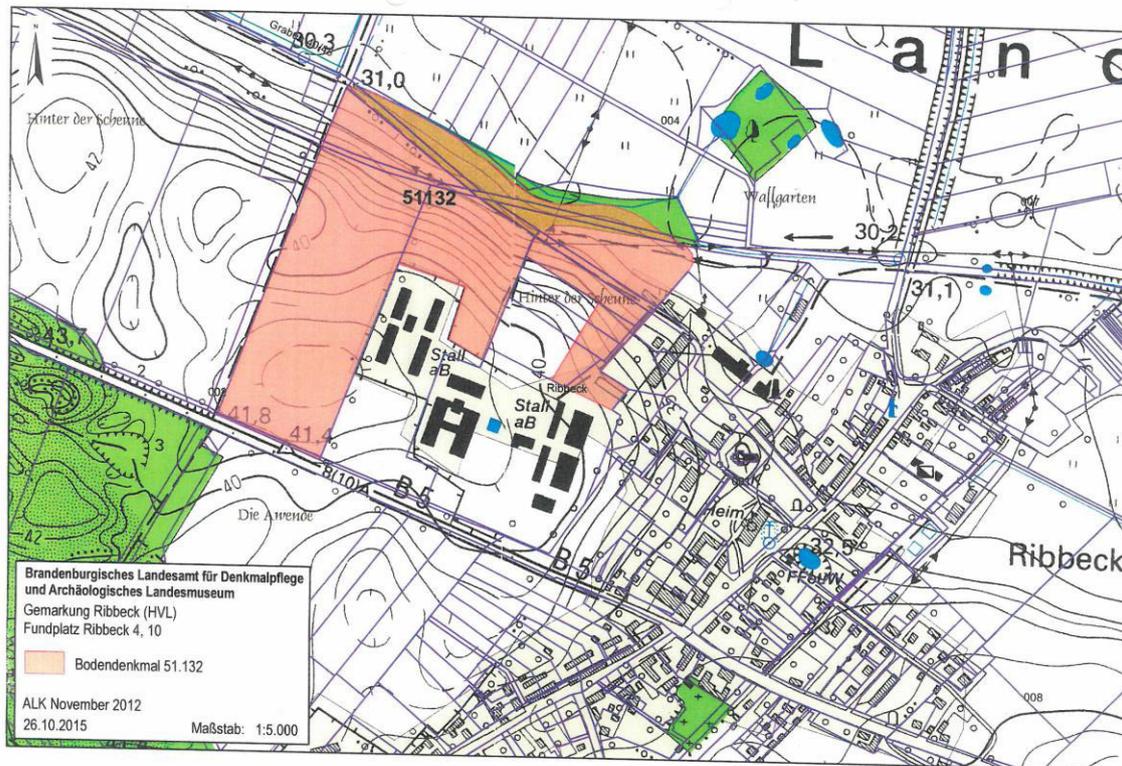
Der Schutz erstreckt auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des durch schriftliche, kartografische und archäologische Quellen nachgewiesenen deutsch – mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Dorfkerns des Ortes Ribbeck inklusive des zugehörigen Guts-bzw. Schloss-, Kirchhof- und Friedhofbereichs. Ferner erstreckt sich der Schutz auf den durch archäologische Quellen nachgewiesenen Siedlungsbereich der Eisen- und römischen Kaiserzeit den derzeit nicht genau einschätzbaren Aktivitäten während der Bronze- und Völkerwanderungszeit sowie den Siedlungsbereich und das Gräberfeld des slawischen Mittelalters.



Bodendenkmal – Nummer : 51.132
Gemarkung Ribbeck , Flur 1, 2 und 4

Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um einen mehrperiodigen Siedlungsbereich, der von Jungsteinzeit (Neolithikum) über die Bronze- und Eisenzeit, die römische Kaiserzeit bis in das slawische Mittelalter genutzt wurde. Das als Bodendenkmal ausgewiesene Areal grenzt direkt westlich an den historischen Dorfkern des Ortes Ribbeck (Bdm. 51.052) und erstreckt sich von dort etwa über eine Länge von 460 m Richtung Westnordwest und setzt sich bogenförmig über eine Länge von etwa 430 m gen Südsüdwest fort.

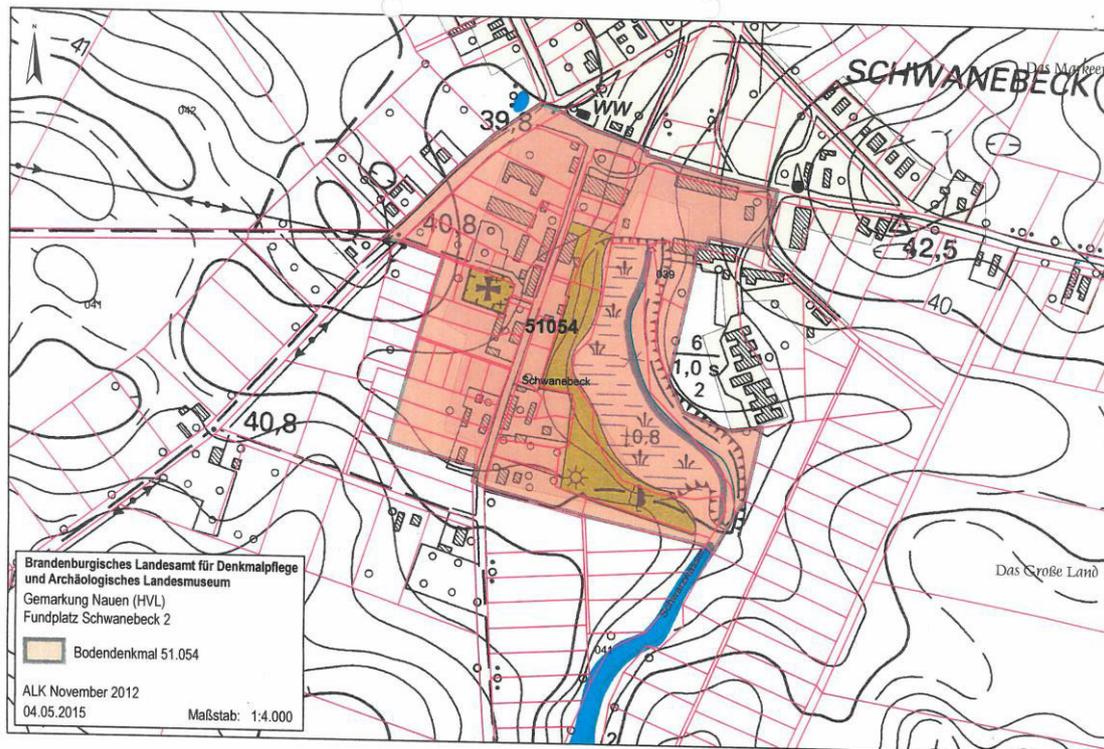
Der Schutz erstreckt sich auf die obertätig nicht mehr sichtbare , jedoch noch im Boden befindliche Denkmalsubstanz sowohl des durch archäologische Quellen nachgewiesenen mehrperiodigen Siedlungsplatzes des Neolithikums , der Bronze-,Eisen- und römischen Kaiserzeit sowie des slawischen Mittelalters, als auch auf sich im Fundgut andeutende Aktivitäten während des deutschen Mittelalters und der Neuzeit .



Bodendenkmal – Nummer: 51.054
Gemarkung Nauen / Schwanebeck, Flur 39

Der mittelalterliche Ortskern von Schwanebeck (heute ein Ortsteil der Stadt Nauen) wird urkundlich im Jahre 1179 erstmals als Kirchendorf Svanebeke erwähnt und fiel nach 1375 wüst. 1565 (ab der frühen Neuzeit) tauchen in historischen Unterlagen erstmals zwei Rittersitze der v. Bredow auf der Feldmark auf und es entsteht eine Gutssiedlung.

Der Schutz erstreckt sich auf die sich noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der kartografisch belegten historischen Dorfanlage Schwanebecks einschließlich der Gutsbereiche sowie der durch urkundlicher Quellen zu erwartenden deutsch mittelalterlichen Funde und Befunde vorangegangener Siedlungsaktivitäten .



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu
einer Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, 08. Februar 2016 um 16.15 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung
TOP2 BV-0164/15
Aufgabenübertragung im Wege einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 1. Alternative GKGBbg bezüglich einzelner Aufgaben nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz
Hier: Wasser-/Abwasserzweckverbände im Landkreis Havelland
TOP3 BV-0168/16
Einlage des Grundstücks in 14641 Nauen, Ludwig-Jahn-Straße 1 (Verwaltungssitz) in Das Vermögen der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH
TOP4 Verschiedenes
- Neubesetzungen im Stiftungsrat der Kulturstiftung Havelland und in Aufsichtsorganen Kreiseigener Gesellschaften (aufgrund Mandatsniederlegungen)

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP5 BV-0170/16
Abschluss eines Nutzungsvertrages mit einem Bediensteten des Landkreises Havelland
TOP6 Sonstiges

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 07.12.2015

Beschluss-Nr.: BV-0129/15 Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

Dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages 2016 bis 2020 sowie der Übertragung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz an kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter wird zugestimmt.

(Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist diesem Amtsblatt am Ende als Anlage beigefügt.)

Beschluss-Nr.: BV-0130/15

Gebührensatzung 2016 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland, die zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Beschluss-Nr.: BV-0135/15

Anteilsverkauf an der Bahntechnologie Campus GmbH

Der Landrat wird einstimmig ermächtigt,

- 1) durch Einlage von 255.000 € in die Bahntechnologie Campus Havelland GmbH einen Anteil von 51 v. H. der Gesellschaftsanteile zu erwerben. Der Erwerb wird zum 01.01.2016 angestrebt;
- 2) in der Gesellschafterversammlung der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages, entsprechend Anlage, vorbehaltlich etwaiger aus der Abstimmung mit dem Notar und dem Registergericht notwendiger redaktioneller Änderungen, zuzustimmen;
- 3) nach Erteilung des Fördermittelbescheids für die Standortentwicklung Elstal den Vertrag über städtebauliche und Erschließungs-Leistungen mit der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen resultierend aus dem Fördermittelbescheid der ILB, abzuschließen.

Beschluss-Nr.: BV-0139/15

Gründung einer Tochtergesellschaft der Havelland Kliniken GmbH mit Minderheitsbeteiligung des Landkreises Havelland und Leistung einer Kapitalanlage

Der Landrat wird einstimmig beauftragt,

gemeinsam mit der Havelland Kliniken GmbH unter Minderheitsbeteiligung des Landkreises Havelland die Gründung einer Tochtergesellschaft, der

Ausbildungszentrum Gesundheit und Pflege Havelland GmbH,

auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages zum 01.01.2016 vorzunehmen.

Der Landrat wird ermächtigt, neben der Stammeinlage von 80 T€ (entspricht einem Gesellschafteranteil in Höhe von 40 %) eine zweckgebundene Gesellschaftereinlage in Höhe von 1.920 T€ für die Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks der neu gegründeten Tochtergesellschaft einzubringen.

Beschluss-Nr.: BV-0138/15

Anpassung der Finanzierungsvereinbarung mit der Schloss Ribbeck GmbH

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Havelland beauftragen den Landrat mehrheitlich mit der Anpassung der Finanzierungsvereinbarung mit der Schloss Ribbeck GmbH.

Beschluss-Nr.: BV-0137/15

Änderung des Gesellschaftervertrages der Havelland Kliniken GmbH

Der Landrat bzw. der bevollmächtigte Vertreter des Alleingeschafters Landkreis Havelland wird einstimmig beauftragt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Havelland Kliniken GmbH (HKG) in der Gesellschafterversammlung der HKG zu vertreten und die Beschlussfassung gemäß § 53 GmbH-Gesetz durch sein Abstimmungsverhalten herbeizuführen.

**Gesellschaftsvertrag
der Havelland Kliniken GmbH**

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Havelland Kliniken GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Nauen

§ 2

Gemeinnützigkeit, Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), der Behindertenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Die Zwecke der Gesellschaft werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Eingliederungs- und Wiedereingliederungseinrichtungen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialwesen und andere Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben wie auch die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie der ambulanten und stationären Pflege.

Die Gesellschaft darf Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, wenn sie der Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dienen. Die Gründung, der Erwerb und die Beteiligung muss mit den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften des Landes Brandenburg, denen auch die Landkreise unterliegen, im Einklang stehen und ist an die Zustimmung des Kreistages des Landkreises Havelland gebunden. Für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen des Landkreises Havelland) kann der Kreistag auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen übersteigt, an den Landkreis Havelland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 € (in Worten Zehn Millionen Euro).

**§ 4
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

**§ 5
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

**§ 6
Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

**§ 7
Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist von dem Geschäftsführer mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (§ 126 BGB), in Textform (§ 126 b BGB) oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Rechtzeitig vor Ende eines Geschäftsjahres findet eine weitere Gesellschafterversammlung statt, in welcher über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zu beschließen ist.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Vertretung des kommunalen Gesellschafters Landkreis Havelland in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Landrat oder einen von ihm dauerhaft mit Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Beschäftigten des Landkreises.

(5) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe sowie durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. Durch fernmündliche Stimmabgabe zustande gekommene Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigt werden.

(6) Über jede Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens die Beschlussgegenstände, die Art der Abstimmung, die Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie das (jeweils) festgestellte Abstimmungsergebnis anzugeben. Bei Beschlussfassungen im Rahmen einer Versammlung sind zusätzlich Ort und Tag der Sitzung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(7) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, sofern dieser Vertrag die entsprechenden Entscheidungen nicht einem anderen Organ der Gesellschaft zuweist. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags,
2. Umwandlung gem. Umwandlungsgesetz,
3. Auflösung der Gesellschaft,
4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
5. Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung von Kliniken oder Fachabteilungen sowie Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit Bedeutung für die Grundzüge der Unternehmenspolitik,
6. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. Wahl des Abschlussprüfers,
8. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und des Geschäftsführers,
9. Ergebnisverwendung,
10. Erteilung und Widerruf von Prokura,
11. Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,
12. Gründung nachgeordneter Gesellschaften oder Übernahme an Beteiligungen anderer Gesellschaften oder Beteiligung an Unternehmen,
13. An- und Verkauf von Grundstücken,
14. Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen, welche die Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder vollständige Tochterunternehmen im Ganzen betreffen (z. B. Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge),
15. Hingabe von Darlehen (ausgenommen ist die Darlehensvergabe im konzerninternen Cashpoolverfahren), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, sofern diese über den Betrag von 250.000,00 € hinausgehen.

(2) Die Stimmabgabe des Geschäftsführers oder eines anderen Gesellschaftsvertreters in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Havelland Kliniken GmbH, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach diesem Gesellschaftsvertrag ihre Zustimmung voraussetzt.

(3) Ist der Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, so beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Entlastung des Geschäftsführers bezüglich seiner Amtsführung bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses an den Geschäftsführer, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft einen weisungsgemäßen Beschluss zu fassen.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Der Landrat des Landkreises Havelland ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann seine Mitgliedschaft übertragen und bestimmen, dass an seiner Stelle eine von ihm zu benennende Person Mitglied des Aufsichtsrates wird. Drei Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Havelland bestellt. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die betriebliche Mitbestimmung gewählt.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus

dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme durch das jeweilige Mitglied. Sie endet in jedem Fall für alle Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Havelland. Die zum Beendigungszeitpunkt im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dieser gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden niederlegen. Für den Landrat des Landkreises Havelland gilt dies mit der Maßgabe, dass er bei seinem Ausscheiden eine andere Person benennt, die an seiner Stelle von der Gesellschafterversammlung zum Mitglied im Aufsichtsrat gewählt werden soll.

(5) Ein vom Kreistag des Landkreises Havelland bestelltes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Kreistag abberufen werden. Ein aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft bestelltes Aufsichtsratsmitglied kann nach den gesetzlichen Vorschriften abberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Entschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

(7) Auf den Aufsichtsrat finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 Aktiengesetz entsprechend.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier ordentliche Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, dies gilt nicht im Falle der Verhinderung für den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (Schriftform oder Textform, §§ 126 bis 126b BGB, E-Mail) oder telefonischer Erklärungen gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind oder kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist diesem Beschlussverfahren widerspricht. In diesem Fall kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mindestens vier ordentliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. § 7 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Havelland Kliniken GmbH“ abgegeben.

(9) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste ordentliche Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Weiterhin bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Festsetzung der allgemeinen Grundsätze für die Unternehmensführung (z. B. Balance Scorecard und Masterpläne),
 2. Übernahme neuer Aufgaben und die Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, soweit hierdurch Grundzüge der Unternehmenspolitik nicht berührt werden und es sich nicht um Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebes handelt,
 3. Hingabe von Darlehen (ausgenommen ist die Darlehensvergabe im konzerninternen Cashpoolverfahren), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern diese ausnahmsweise erforderlich sind und über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 4. Pensionsregelungen, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch einzuholen, wenn der Geschäftsführer bei Tochteroder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, kraft eigenen Geschäftsführeramtes oder in sonstiger Weise an Geschäften gem. Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 mitwirkt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 5 oder 6 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Soweit beim Landkreis Havelland eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 98 BbgKVerf. eingerichtet ist, steht dieser ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf. zu, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

§ 12
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, er kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Regelungen des Landeskrankenhausgesetzes in eigener Verantwortung.
- (4) Der Geschäftsführer erlässt nach Bestätigung durch den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten der Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Rechte der Krankenhausleitung nach dem Landeskrankenhausgesetz festgelegt werden.

§ 13
Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon dem Landrat des Landkreises Havelland unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen in sinngemäßer Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 14
Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von dem Geschäftsführer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises Havelland stehen die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 15 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

§ 16 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigter) außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.

Hinweis:

In diesem Gesellschaftsvertrag wird aus Gründen der Vereinfachung nur die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

Beschluss-Nr.: BV-0128/15

Erstellung eines Buskonzepts für den Raum Falkensee und Umland

Der Kreistag des Landkreises Havelland beauftragt den Landrat einstimmig mit der Erstellung und Umsetzung eines Buskonzepts für Falkensee und die umliegenden Gemeinden unter Hinzuziehung eines Planungs- bzw. Ingenieurbüros.

Beschluss-Nr.: BV-0156/15

Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3,7 Mio € für Mehraufwendungen zur Gewährleistung der Unterbringung von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen

Der Kreistag beschließt mehrheitlich die überplanmäßige Aufwendung für die Bereitstellung von Einrichtungen für Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge in Höhe von 3,7 Mio. Euro.

Beschluss-Nr.: BV-0148/15

Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2016

Die Mitglieder des Kreistages lehnen die aus der Anlage 1 ersichtlichen Einwendungen 1 und 2 mehrheitlich ab.

Beschluss-Nr.: BV-0132/15

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2016

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Havelland beschließen mehrheitlich die Haushaltssatzung für das Jahr 2016.

Beschluss-Nr.: BV-0149/15

Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Havelland.

**Beschlüsse des Kreistages
des Landkreises Havelland vom 14.12.2015**

Beschluss-Nr.: BV-0158/15

Betreibung einer Traglufthalle als Notunterkunft für 300 AsylbewerberInnen/Flüchtlinge am Standort Nauen, Robert-Bosch-Straße

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Die Betreibung der Notunterkunft für Asylbewerber und ausländischen Flüchtlingen am Standort Nauen, Zu den Luchbergen/Robert-Bosch-Straße wird an folgenden Träger der Wohlfahrtspflege vergeben:

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Brandenburg-Nordwest
Warschauer Str. 17
14772 Brandenburg/Havel

Kosten für die Betreibung: 417.786,60 €

Beschluss-Nr.: BV-0161/15

Versorgung der 300 AsylbewerberInnen/Flüchtlinge mit Speisen und Getränken in der Traglufthalle am Standort Nauen, Robert-Bosch-Straße

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Die Verpflegung von 300 Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen am Standort Nauen, Zu den Luchbergen/Robert-Bosch-Straße wird an folgendes Unternehmen vergeben:

Zuerbel & Lingk GbR
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin

Kosten pro Person für die Vollverpflegung (inklusive Service): 9,00 €/Tag

Beschluss-Nr.: BV-0159/15

Betreibung einer Traglufthalle als Notunterkunft für 300 AsylbewerberInnen/Flüchtlinge am Standort Brieselang, Lange Straße

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Die Betreuung der Notunterkunft für Asylbewerber und ausländischen Flüchtlingen am Standort Brieselang, Lange Straße wird an folgenden Träger der Wohlfahrtspflege vergeben:

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Brandenburg-Nordwest
Warschauer Str. 17
14772 Brandenburg/Havel

Kosten für die Betreuung: 417.786,60 €

Beschluss-Nr.: BV-0162/15

Versorgung der 300 AsylbewerberInnen/Flüchtlinge mit Speisen und Getränken in der Traglufthalle am Standort Brieselang, Lange Straße

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Die Verpflegung von 300 Asylbewerber und ausländischen Flüchtlingen am Standort Brieselang, Lange Straße wird an folgendes Unternehmen vergeben:

Zuerbel & Lingk GbR
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin

Kosten pro Person für die Vollverpflegung (inklusive Service): 9,00 €/Tag

Beschluss-Nr.: BV-0155/15

Betreibung einer Traglufthalle als Notunterkunft für 300 AsylbewerberInnen/Flüchtlinge am Standort Falkensee, Leipziger Straße

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Die Betreuung der Notunterkunft für Asylbewerber und ausländischen Flüchtlingen am Standort Falkensee, Leipziger Straße wird an folgenden Träger der Wohlfahrtspflege vergeben:

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Brandenburg-Nordwest
Warschauer Str. 17
14772 Brandenburg/Havel

Kosten für die Betreuung: 417.786,60 €

Beschluss-Nr.: BV-0160/15

Versorgung der 300 AsylbewerberInnen/Flüchtlinge mit Speisen und Getränken in der Traglufthalle am Standort Falkensee, Leipziger Straße

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Die Verpflegung von 300 Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen am Standort Falkensee, Leipziger Straße wird an folgendes Unternehmen vergeben:

Zuerbel & Lingk GbR
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin

Kosten pro Person für die Vollverpflegung (inklusive Service): 9,00 €/Tag

Beschluss-Nr.: BV-0163/15

Verlängerung der Betreuung der Notunterkunft für 100 AsylbewerberInnen/Flüchtlinge in Rathenow, Hasenweg 40

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Den Vertrag mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für die Betreuung der Notunterkunft für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge am Standort Rathenow, Hasenweg 40 wie folgt zu verlängern:

Betreuung vom 1. Januar 2016 bis 31. Juli 2016 : 171.034,78 €

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Oliver Kratzsch, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde , - der Bürgermeister –

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2014, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom und der Gemeindevertretung vom Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der

Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen. Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;

- i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;
2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
 3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
 4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
 5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragerhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow,
.....
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland
.....
(Gemeinde/Stadt/Amt)

.....
Dr. Burkhard Schröder
Landrat
.....
Bürgermeister

.....
Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter
.....
Stellv. des Bürgermeisters